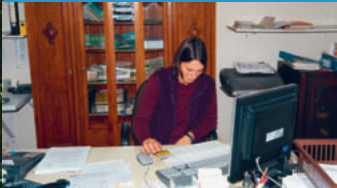




**Bäuerinnen haben Rechte –
 und Pflichten. 2**



**Wie initiative Bäuerinnen
 sich sozial absichern. 4**



**Christine Bühler und Maya
 Graf im Zwiegespräch. 12**



**Investitionen in den
 Betrieb regeln. 14**



**Anklopfen
 ist Respekt. 16**

Impressum: Die Sonderbeilage «Bäuerinnen haben Rechte» erscheint als im Abonnement inbegriffene Beilage zur UFA-Revue 9/2013.

Herausgeber: fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, CH-3012 Bern in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband, der Agridea, dem Schweizerischen Bauernverband, Beratungsforum Schweiz und dem Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft, Zusammenleben bewusst gestalten.»

Titelbild: Violaine de Poret, Barbara Eichenberger, Annekäthi Schluop, Claudia Künzi und Doris Küchler beim Filmdreh für den UFA-Revue-Onlinefilm.

Redaktion: UFA-Revue, 8401 Winterthur

Gestaltung: AMW, 8401 Winterthur.

Verlag: fenaco LANDI-Medien, CH-8401 Winterthur, Tel. 058 433 65 21



Bäuerinnen haben Rechte

Bäuerinnen haben Rechte – und Pflichten

Bauernfamilien funktionieren mit Vorteil als Team. Wichtige Grundlage für Teams sind eine faire Gesprächskultur und klare Verhältnisse.



Ueli
Straub

Die Partnerinnen der Landwirte kommen fast immer von aussen auf einen Betrieb, der vom Vater an den Sohn weitergegeben wurde. Die Übernahme erfolgte innerhalb der Familie durch einen zur Selbstbewirtschaftung befähigten und gewillten Nachkommen.

Wessen Eigentum ist der Betrieb?

Auch wenn der Betrieb nicht in der Familie weitergegeben wurde: Jede Eigentumsübertragung wird im Grundbuch eingetragen, dort kann also definitiv abgeklärt werden, wer rechtlich Eigentümer einer Liegenschaft ist.

Meistens ist es der Mann. Das ist aber nicht eine Folge ungleicher Gesetzgebung, denn das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) gibt «jedem Erben» – also auch weiblichen Erbberechtigten – das Anrecht, den Betrieb zu übernehmen, wenn sie oder er die Voraussetzungen dazu erfüllt (Art. 11 BGBB). In der Regel wird aber die Zuweisung immer noch vor allem von männlichen Nachkom-

Webinar «Bäuerinnen haben Rechte – und Pflichten»

Ein Webinar ist ein Seminar, das im Web stattfindet und bei welchem die Teilnehmerinnen daheim von ihrem Computer aus teilnehmen. Ueli Straub und die Rechtsanwältin Esther Lange

behandeln im Webinar (Livevortrag) am 17. September 2013 um 19.30 Uhr das Thema Eheerbt, Erbrecht und Bäuerliches Bodenrecht. Das Webinar dauert von 19.30 bis ca. 20.00 Uhr. Anmelden via E-Mail an anna.steindl@ufarevue.ch, Betreff Eheerbt-Webinar. Fragen können gerne im Voraus mitgeteilt werden.

Der PC muss über einen Lautsprecher verfügen und der Flash Player muss installiert sein. Das Login wird nach der Anmeldung zugestellt. Die Teilnahme ist gratis.



Grundsätzlich gelten für Bäuerinnen die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Ehefrauen (und Ehemänner).

Bild: Christian Mühlhausen, landpixel.eu

men beantragt. Der geringe Anteil weiblicher Betriebseigentümerinnen in der Schweiz hat also viel mit Tradition und sozialem Umfeld zu tun.

In welche Gütermasse fällt das Landwirtschaftsgewerbe?

Gebäude und Boden werden bei der Weitergabe innerhalb der Familie gemäss BGBB dem erbrechtlich geschützten Nachfolger zu einem Vorzugspreis angerechnet, dem Ertragswert (Art. 17 BGBB). Geschieht diese Übernahme vor der Eheschliessung, gilt der Betrieb als Eigengut des Übernehmers (oder in selteneren Fällen der Übernehmerin). Das Eigengut wird bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung vollumfänglich dem Berechtigten zugerechnet. Erfolgt die Übertragung auf einen Erben nach dessen Eheschliessung, gilt das Gewerbe trotzdem als Eigengut des Übernehmers und fällt nicht in die Errungens-

schaft, weil beim Kauf eine wesentliche Erbkomponente im Spiel war (Ertragswert als gemischte Schenkung). Als Errungenschaft kann der Betrieb dann gelten, wenn das Gewerbe von Dritten während der Ehe aus Errungenschaft und zum Verkehrswert erstanden wurde.

Rechte und Pflichten der verheirateten Bäuerin

Grundsätzlich gelten für Bäuerinnen die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Ehefrauen (und Ehemänner). Das Zivilgesetzbuch (Art. 90 ff. ZGB) regelt für Ehepaare Namensgebung, Bürgerrecht, Wohnsitzwahl, gegenseitigen Beistand oder die Auskunftsspflicht. Auch bei Auflösung der Ehe gelten im Wesentlichen die allgemeinen Bestimmungen des ZGB (Art. 111 ff. ZGB).

Eine rechtliche Besonderheit für Ehen in der Landwirtschaft stellt die Bewertung des landwirtschaftlichen Gewerbes

dar: Wird dieses von einem Ehegatten als Eigentümer selber bewirtschaftet, so muss es bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (bei Auflösung der Ehe wegen Scheidung, Tod eines Partners oder Änderung des Güterstandes) zum Ertragswert angerechnet werden (Art. 212 ZGB). Alle übrigen Vermögensgegenstände werden zum Verkehrswert eingesetzt (Art. 211 ZGB).

Der Ertragswert kann erhöht werden, wenn die Unterhaltsbedürfnisse des betroffenen Ehegatten, die Vermögensverhältnisse des Eigentümers oder der Ankaufpreis (inklusive Investitionen) des Gewerbes dies rechtfertigen (Art. 213 ZGB). Dieses Ertragswertprinzip schützt den Verbleib des Betriebs in der Familie und ermöglicht die spätere Weitergabe an einen Nachkommen, was ja durchaus auch im Sinne der Ehepartnerin und Mutter ist.

Aber wenn eine Bäuerin Investitionen aus ihrem Eigengut oder ihrer Errungenschaft in den Betrieb des Ehegatten tätigt, sollte sie diese Geldflüsse belegen können, weil andernfalls ein Wertverlust droht (siehe Seite 14).

Können Bäuerinnen auch Bewirtschafterinnen sein?

Ja. Als Bewirtschafter oder eben Bewirtschafterin eines Betriebs gilt, wer beim Landwirtschaftsamt als Leiterin oder Leiter des Betriebs angemeldet ist (muss übrigens nicht der Eigentümer des Betriebs sein, kann auch dessen Pächter oder angestellte Bewirtschafterin sein). Es gibt eine Reihe von Frauen, die den elterlichen Betrieb oder einen Pachtbetrieb übernommen haben und diesen als unabhängige Bewirtschafterinnen führen. Öfters kommt es vor, dass Frauen einen Betrieb als Übergangslösung bewirtschaften:

- Der Mann hinterlässt nach seinem Tod nur unmündige Nachkommen und die Witwe führt das Familienunternehmen im Auftrag der Erbengemeinschaft weiter, bis eines der Kinder entscheiden kann, ob es den Betrieb übernehmen will (Art. 12 BGBB).
- Der Ehemann hat die Altersgrenze zum Erhalt von Direktzahlungen erreicht (65 Jahre) und übergibt den Betrieb seiner jüngeren Frau zur Bewirtschaftung, damit die Familie bis zu

deren 65. Altersjahr weiterhin Direktzahlungen beziehen kann. Oft führt in diesen Fällen der Ehemann die eigentlichen Leitungsfunktionen weiter.

Muss die Bäuerin im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten?

Die eheliche Pflicht, gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen, umfasst auch die Mithilfe im Gewerbe des anderen Ehegatten (Art. 163 ZGB). Wenn also die Bäuerin auf dem Landwirtschaftsbetrieb des Ehemannes mitarbeitet, gehört das prinzipiell zu ihren Pflichten als Ehegattin. Die Mitarbeit soll unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten erfolgen. Das Ausmass der Mitarbeit der Ehepartnerin ist in der Landwirtschaft üblicherweise recht gross (kann je nach Betriebstyp differieren, üblich ist sicher die Mithilfe bei Arbeitsspitzen). Für diese Mitarbeit muss ihr der Ehepartner aber einen angemessenen Betrag (Sackgeld für Erwachsene) zur freien Verfügung ausrichten (Art. 164 ZGB).

Leistet die Bäuerin im Gewerbe des Ehepartners ohne Arbeitsvertrag erheblich mehr, als ihr Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 165 ZGB). In der Regel empfiehlt sich in diesen Fällen die Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebseinkommens auf die beiden Ehegatten.

Vorteile:

- Ehegatten mit eigenem AHV-Einkommen können selber Beiträge in die berufliche Vorsorge einzahlen (Säulen 2b und 3).
- Anspruch der Bäuerin auf Mutterschaftstaggeld wegen eigenem AHV-Einkommen.
- tiefere Prämien für die Sozialleistungen der Ehegatten wegen degressiver Skala.

Das landwirtschaftliche Einkommen aufteilen

Variante 1: Die Bäuerin erhält für ihre Leistungen auf dem Betrieb einen bei der AHV angemeldeten Lohn als mitarbeitendes Familienmitglied. Ihr Einkommen wird mit dem Meldeformular bei der AHV-Ausgleichskasse deklariert und auch in der Betriebsbuchhaltung ent-

sprechend verbucht. Die Bäuerin entrichtet dann entsprechende Sozialbeiträge auf ihrem Lohn.

Variante 2: Wird der ganze Betrieb partnerschaftlich geführt oder übernimmt die Bäuerin einen oder mehrere Betriebszweige in Eigenverantwortung, so meldet sie sich offiziell als Selbständigerwerbende an. Das entsprechende Anmeldeformular wird zusammen mit dem «Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb» (Bezug beim SBV) bei

Informationen und Hilfsmittel

- Sammlung «Merkblätter Bewusst Bäuerin sein», 10 Faltblätter zu wichtigen Lebensthemen für Bäuerinnen (und auch für Bauern). Bezug: Agridea, ☎ 052 354 97 00, www.agridea.ch
- «Hinweise für Hinterbliebene», Checkliste mit vertraulichen Angaben im Hinblick auf einen Todesfall. Bezug: Schweizer Bauernverband, ☎ 056 462 52 61, www.sbv-treuhand.ch
- Checkliste «Partnerschaft», zwei Fragebogen je für Partnerin und Partner zur Überprüfung persönlicher und betrieblicher Fragen. Bezug: Agridea, ☎ 052 354 97 00, www.agridea.ch
- Flyer «Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten» als pdf zum downloaden oder auf der Website des SBLV, www.landfrauen.ch
- Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb, Bezug: Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, Brugg ☎ 056 462 52 61, www.sbv-treuhand.ch

der Ausgleichskasse eingereicht. Dabei muss auch möglichst realistisch ein voraussichtliches Einkommen deklariert werden. Im Buchhaltungsabschluss muss diese Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten künftig ersichtlich sein und in der Steuererklärung deklariert die Bäuerin ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gemäss diesem Abschluss. So kann dann die AHV-Ausgleichskasse die entsprechenden Sozialbeiträge einverlangen.

Autor Ueli Straub ist Mitarbeiter der Gruppe Betrieb, Familie, Diversifikation, Agridea, Eschikon 28, 8315 Lindau. www.agridea-lindau.ch

INFOBOX
www.ufarevue.ch 9 · 13

Soziale Absicherung – aber wie?

Heute ist eine Bäuerin nicht nur gegenüber der Familie und dem Betrieb zur Verantwortung verpflichtet, sondern sie muss ihr Leben und ihren Lebensweg gestalten und Verantwortung auch für sich übernehmen. Das heisst, sie muss sich darum kümmern, wie sie sozialversicherungsrechtlich abgesichert ist.



Christian Kohli

Wenn die pensionierte Bäuerin Elsi Egli (73) aus Nesslau (SG) zurückerblickt, sieht sie vor allem das grosse Arbeitsvolumen, das immer zu bewältigen war. Das bescheidene Einkommen aus dem Bergbauernbetrieb besserte sie auf, indem sie den im Toggenburg bekannten Bloderkäse herstellte und verkaufte. Mit 50 Jahren begann sie vorerst als Stellvertretung und nachfolgend in einer Festanstellung zu unterrichten. «Wir haben uns keine Gedanken gemacht, über die soziale Absicherung. Es ging darum, etwas dazu zu verdienen. Der damalige Schuldirektor hat dann dafür gesorgt, dass ich auch in der Lehrerpensionskasse aufgenommen wurde», erzählt sie. Ihrer Meinung nach, sollten sich die heutigen Bäuerinnen unbedingt um ihre rechtliche Absicherung bemühen. Sie

sollten die Weiterbildungsangebote der landwirtschaftlichen Bildungszentren nutzen und sich auf jeden Fall informieren. Es reiche nicht mehr, quasi wie früher, einfach Geld dazu zu verdienen. Heute sei auch in der Landwirtschaft die Scheidungsquote hoch und es ginge nicht an, dass sich Bäuerinnen Jahrzehnte lang für den Betrieb eingesetzt hätten und bei einer Scheidung oder auch im Todesfall des Partners quasi leer ausgingen, weil alles in Lebenshaltungskosten und in den Betrieb hineingeflossen sei.

Sie beobachte oft in ihrer Region, erklärt Elsi Egli, dass Bäuerinnen putzen gehen und einen kleinen Lohn erhalten, der oftmals gar nicht von der AHV abgerechnet werde. Kurzfristig kommt dieser Zusatzverdienst immer recht, ist es aber auch die richtige Art sich sozialversicherungsmässig abzusichern?

Die Schlechterstellung der Bäuerin muss nicht sein. Heutzutage ist die Mitarbeit auf dem Betrieb sowohl bezüglich Form wie auch Umfang in den meisten Fällen erheblich, so dass die Voraussetzungen für eine AHV-Lohnabrechnung oder gar ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erfüllt ist. Der Fragebogen Seite 19 kann helfen, sich klar zu werden, welche Möglichkeiten offen stehen. Manchmal hängt es auch von der Lebensphase ab – sind die Kinder klein, will man eher nicht vom Hof weg und sucht dort nach einem Betriebszweig. Sind die Kinder grösser, ist die Bäuerin weniger fest angebunden und kann einen Wiedereinstieg ins Berufsleben wagen.

Es ist wichtig, dass sich jede Bäuerin rechtzeitig Gedanken über ihre Erwerbssituation und den sozialen Schutz macht. Je nach persönlicher, familiärer und betrieblicher Situation sind die Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei den Sozialversicherungen unterschiedlich. Auch bezüglich Konsequenzen können nur bedingt allgemeingültige Aussagen gemacht werden. Eine individuelle Beratung ist daher empfehlenswert.

Kaum eine andere Frau verfügt wie die Bäuerinnen über Produktionsfaktoren, um sich einen Erwerbszweig aufzubauen. Auf vielen Betrieben sind Räumlichkeiten vorhanden, die zu einem Verarbeitungs- oder Verkaufsraum umgestaltet werden können. Wenn auf dem Betrieb jemand da ist, der sich um die Kinder kümmert, eröffnet dies Freiräume für Bäuerinnen, die sie bewusst nutzen kann, um das Einkommen aufzubessern, aber auch um die soziale Absicherung zu gestalten.

Jetzt anmelden:

Webinar «Soziale Absicherung der Bäuerin»

Ein Webinar ist ein Seminar, das im Web stattfindet und die Bäuerinnen können daheim von ihrem Computer aus teilnehmen. Christian Kohli (r.) und Stefan Binder (l.) behandeln beim Webinar (Livevortrag) am 2. Oktober 2013 das Thema «Soziale Absicherung der Bäuerinnen. Fragen zum Thema AHV, Mutterschaftsversicherung und Vorsorgeplanung können auch zum Voraus eingegeben werden (anna.steindl@ufarevue.ch). Das Webinar dauert von 19.30 bis ca. 20.00 Uhr. Anmelden via E-Mail an anna.steindl@ufarevue.ch, Betreff: Webinar soziale Absicherung.

Der PC muss über einen Lautsprecher verfügen und der Flash Player muss installiert sein. Das Login wird nach der Anmeldung zugestellt. Die Teilnahme ist gratis.



Mitarbeitendes Familienmitglied

Viele Bäuerinnen arbeiten auf dem Betrieb des Ehemannes mit, ohne dass dafür ein Lohn oder ein Einkommen abgerechnet wird. Häufig sind sie für die ganze Büroarbeit inklusive Buchhaltung zuständig. Aber auch in Feld und Stall wird oft Hand angelegt. Formell gelten die Bäuerinnen dabei als Familienmitglieder ohne eigenes Erwerbseinkommen.

Wenn die Mitarbeit nicht entschädigt und bei der AHV abgerechnet wird, hat dies Konsequenzen bei den Sozialversicherungen. So hat zum Beispiel eine Bäuerin ohne eigenes Einkommen bei der Geburt eines Kindes keinerlei Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der EO.

Je nach Art der Tätigkeit, Einbettung in den Betrieb und wirtschaftlicher Bedeutung ist die rechtliche Situation zu gestalten. Nachfolgend werden die am häufigsten in Frage kommenden Erwerbsformen kurz beschrieben.

Angestellte des Betriebs

Viele Bäuerinnen arbeiten in erheblichem Ausmass auf dem Betrieb mit, möchten aber bewusst nicht die volle organisatorische und finanzielle Verantwortung mittragen. In dieser Situation ist es angezeigt, dass nicht das ganze landwirtschaftliche Einkommen über den Mann abgerechnet wird. Mit einer realistischen Lohndeklaration an die Bäuerin wird diese zu einem entlohnten mitarbeitenden Familienmitglied des Landwirtschaftsbetriebs. Der Aufbau der Sozialversicherungen erfolgt ähnlich wie für Selbstständigerwerbende. Der Angestelltenstatus als einfachste Form der Einkommensteilung bringt bezüglich sozialem Schutz erhebliche Vorteile mit sich. Ob sich die Bäuerin in der Rolle als Angestellte wohl fühlt, muss sie selber entscheiden. Aufgrund der familiären Verknüpfung wird ein solches Anstellungsverhältnis jedoch kaum mit den gleichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen gelebt wie eine Anstellung ausserhalb des Betriebs.

Mitunternehmerin

Beim Mitunternehmertum wird die Bäuerin organisatorisch und rechtlich am stärksten eingebunden. Die Mitunternehmerin bewirtschaftet den Betrieb zusammen mit ihrem Ehemann. Sie unterscheidet sich von der Angestellten mit Lohnausweis dadurch, dass sie mitentscheidet, investiert und in vergleichbarem Ausmass unternehmerisch tätig ist wie ihr Ehemann. Kann sie ihr Mitunternehmertum gegenüber der AHV-Ausgleichskasse belegen, wird sie sozialversicherungsrechtlich als Selbstständigerwerbende anerkannt und registriert. Auch ohne schriftlichen Vertrag gilt das Mitunternehmertum als einfache Gesellschaft – mit allen Vor- und Nachteilen dieser Rechtsform. Wichtig zu wissen ist, dass in diesem Fall beide Gesellschafter (Landwirt und Bäuerin) den für den Anspruch auf Direktzahlungen erforderlichen Ausbildungsnachweis erbringen müssen.



Jede Bäuerin sollte sich Gedanken über ihre Erwerbssituation und den sozialen Schutz machen.

Bild: Christian Mühlhausen, landpixel.eu

Eigener Betriebszweig

Eine spezielle Situation liegt nicht nur vor, wenn der Gesamtbetrieb partnerschaftlich von beiden Ehegatten geführt wird, sondern auch, wenn die Bäuerin einen abgrenzbaren Betriebszweig eigenverantwortlich bewirtschaftet. In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich die Bäuerin dafür als Selbstständigerwerbende registrieren will. Als Betriebszweig geeignet sind Tätigkeiten, die sich als eigenständige Einheit vom Betrieb abgrenzen lassen. Das könnte zum Beispiel die Legehennenhaltung oder das Betreiben eines Hofladens mit selbstverarbeiteten Produkten sein. Weniger geeignet dafür ist beispielsweise die Rinderaufzucht, da diese Bestandteil der Rindviehhaltung des Betriebs ist. Ein eigener Betriebszweig erfordert nicht zwingend eine eigene Buchhaltung. Die Tätigkeit sollte jedoch in der Betriebsbuchhaltung soweit abgegrenzt werden, dass das Einkommen aus dieser Tätigkeit ausgewiesen werden kann. Die Ausführungen bezüglich einfacher Gesellschaft unter dem Abschnitt «Mitunternehmerin» gelten sinngemäss bei der Führung eines Betriebszweiges.

BRIEFKASTEN

Mit welchem Alter soll ich anfangen, eine freiwillige Pensionskassenregelung abzuschliessen?

Die Bauernfamilie ist lediglich in der ersten Säule, welche das Existenzminimum sicherstellt, obligatorisch versichert. Deshalb ist der Abschluss einer freiwilligen Vorsorge ab Beginn des Erwerbslebens unerlässlich. Im Vordergrund steht der Abschluss einer Invaliditätsversicherung und für Personen mit Angehörigen einer Todesfallversicherung. Sobald es die finanziellen Möglichkeiten zulassen, sollte die Versicherung mit einem Sparteil für den Aufbau der Altersvorsorge ergänzt werden.

Stefan Binder, SBV Versicherungen

Ich verdiene auswärts im Service etwas dazu. Dieser Minilohn macht doch meine spätere Rente nicht höher. Ich werde doch sowieso nur auf die Minimalrente kommen.

Aufgrund der Fragestellung ist davon auszugehen, dass Ihr Jahreslohn mehr als 2300 Fr. beträgt und deshalb darauf AHV-Beiträge erhoben werden. Ob Sie damit immer noch im Bereich der Mindestrente liegen oder die Beiträge rentenverbessernd wirken, ist von vielen Faktoren abhängig. Klarheit bringt eine Versicherungsberatung für die auch ein Auszug aus dem individuellen AHV-Beitragskonto eingefordert werden sollte.

Thomas Hauri, SBV Versicherungen

Ich hatte einen Unfall und brauche jemanden, der mir während dreier Wochen hilft.

Sofern kurzfristige Arbeitsausfälle nicht anderswertig überbrückt werden können, stehen den Bauernfamilien in den meisten Kantonen Betriebsshelferdienste zur Verfügung. Betriebs- und Familienhilfe sind aber kostenpflichtig. Insbesondere im Hinblick auf längerfristige Ausfälle ist deshalb der Abschluss einer Taggeldversicherung unerlässlich. Eine finanzielle Entlastung bei kurzfristigen Ausfällen

BRIEFKASTEN

Fortsetzung von Seite 5

bietet der «Fonds für Betriebs- und Familienunterstützung» der Agrisano, Voraussetzung für einen Beitrag ist unter anderem, dass Sie bei der Agrisano Krankenkasse versichert sind.

Beat Nebiker, SBV Versicherungen

Ich bin in einer Gemeindekommission tätig und erhalte Sitzungsgelder. Werden diese von der AHV abgerechnet?

Sitzungsgelder von Gemeindekommissionen sind grundsätzlich der AHV-Beitragspflicht unterstellt. Für die Abrechnung ist der Arbeitgeber, also die Gemeinde zuständig. Allerdings gilt es zu beachten, dass auf Löhnen die weniger als 2'300.- Franken pro Jahr betragen nur auf Verlangen der Arbeitnehmer AHV-Beiträge erhoben werden. Wird dies verlangt, ist dann aber auch der Arbeitnehmeranteil geschuldet, der vom Lohn abgezogen wird.

Ursula Meier, SBV Versicherungen

Wo bekomme ich den Fragebogen zum Beitragsstatut für die Deklaration als Selbstständigerwerbende? Der Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist als Download auf www.sbv-treuhand.ch zu finden. Bezug auch beim Bauernverband, Laurstrasse 10, Brugg, ☎ 056 462 52 61 oder bei den Regionalstellen der Agrisano, die bei den kantonalen Bauernverbänden oder Agrotreuhandstellen angesiedelt sind.

Martin Würsch, SBV Treuhand

Soll ich für meine Kinder eine Lebens- und Invaliditätsversicherung abschliessen?

Priorität hat ein bedarfsgerechter Vorsorgeschutz der Eltern. Daneben sollte für die Kinder eine angemessene Deckung bei Invalidität bestehen. Lassen Sie sich nicht zum Abschluss einer Police mit hohen Sparprämien drängen.

Paul-André Houlmann, Agrisano Regionalstelle Jura



Initiative Bäuerinnen sichern sich auch sozialversicherungsmässig ab.

Bild: Markus Gehrig

Anstellung ausserhalb des Betriebes

Dort, wo die Einbindung in den Landwirtschaftsbetrieb aus arbeitstechnischen Gründen nicht erforderlich ist und die familiären Gegebenheiten es zulassen (Kinderbetreuung), kann eine Tätigkeit ausserhalb des Betriebes ausgeführt werden. Da viele Bäuerinnen auch eine nichtlandwirtschaftliche Ausbildung absolviert haben, verfügen sie über ideale Voraussetzungen dazu.

Durch eine Anstellung, auch eine Teilzeitanstellung, im Ursprungsberuf bleibt man fit in seiner Laufplanplanung. Die beruflichen Kontakte bilden oft auch eine Abwechslung zum Betriebsalltag.

Grundsätzlich geniessen die Bäuerinnen bei einer ausserbetrieblichen Anstellung den umfassenden sozialen Schutz von Arbeitnehmenden. Der Umfang der versicherten Leistungen steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Pensum beziehungsweise dem Verdienst.

Nicht zu verschweigen ist die Doppelbelastung, die sich ergeben kann. Es geht kaum ohne Kompromisse, die eine Bäuerin beispielsweise punkto Selbst-

versorgung, Haushalt, Garten etc. machen muss.

Kleine Pensen auswärts

Handelt es sich um kleine Pensen auswärtiger Berufsarbeit, zum Beispiel im Service, wird die Entlohnung, wenn sie weniger als 2300 Fr. beträgt, nur auf Verlangen über die AHV abgerechnet. Aufgepasst, bei Arbeitsverhältnissen zwischen Privaten und Hausangestellten (in Privathaushalten beschäftigten Personen) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als 2300 Fr. im Jahr.

Sozialer Schutz und Kosten

Sobald die Bäuerin ein eigenes AHV-pflichtiges Einkommen ausweist, sei es als Angestellte des Betriebs, als Selbstständigerwerbende oder als Arbeitnehmerin in einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, hat dies Auswirkungen auf ihre soziale Absicherung. Ein wichtiger Aspekt ist für viele der Anspruch auf Mutterschaftsleistungen der EO. Ein eigenes Einkommen verbessert aber auch das Leistungsniveau der staatlichen

AHV und IV-Renten. Allerdings sind der Einkommensteilung innerhalb des Betriebs aufgrund der Ertragslage auch Grenzen gesetzt. Wenn der Betrieb nicht ein gewisses Mindesteinkommen abwirft, kann der Aufwand unverhältnismässig werden. Ein eigenes AHV-Einkommen von weniger als 10 000 Fr. pro Jahr ergibt in den meisten Fällen kaum Sinn. Bei geringen Beträgen wird der soziale Schutz der Bäuerin im Verhältnis zu den Kosten nur marginal verbessert (Mindestrente). Zudem sinkt mit der Einkommensteilung auch das Einkommen des Betriebsleiters, was bei tiefen Einkommen für den sozialen Schutz der Bauernfamilie verheerend sein kann.

Registrierung bei der AHV-Ausgleichskasse

Sowohl eine Lohndeklaration wie auch ein eigenes selbstständiges Einkommen haben Auswirkungen auf die staatlichen Sozialversicherungen. Diese Versicherungen sind obligatorisch und gesetzlich umfassend geregelt. Demzufolge kann

auch der sozialversicherungsrechtliche Status nicht einfach nach eigenem Gutdünken gewählt werden. Es ist wichtig, dass die Variante, die gewählt wird, begründet werden kann, und dass die erforderlichen Belege und Nachweise vorliegen. Insbesondere, wenn die Bäuerin eine selbstständige Tätigkeit geltend macht, hat dies für die Ausgleichskasse komplexe Abklärungen zur Folge. Da die Standardformulare der Ausgleichskassen für die Abklärung der Selbstständigkeit einer Bäuerin nur bedingt geeignet sind, hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ausgleichskassen und des schweizerischen Bauernverbands eine Anleitung mit Fragebogen erstellt. Diese Dokumente können auf der Homepage www.sbv-treuhand.ch im Downloadbereich heruntergeladen, ausgefüllt und an die Ausgleichskasse abgegeben werden. Um Missverständnisse bei der Anmeldung zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Situation mit der Treuhandstelle oder der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung zu besprechen.

Vorausschauend planen

Übrigens, gehört für die eingangs erwähnte Bäuerin, Elsi Egli, zur sozialen Absicherung auch die Planung des dritten Lebensabschnitts dazu. Sie erklärt, und so haben sie und ihr Mann Peter es auch gemacht, dass es am besten sei, wenn der Betrieb an den Junior übergeben werde, dass die Abtreter vom Hof wegziehen. Egli's wohnen seit der Betriebsübergabe fernab vom Betrieb, stehen aber immer zur Seite, wenn Hilfe gebraucht wird. Elsi Egli erklärt: «Mit 65 ist man noch fit und kann sich andernorts einrichten und auch einen Bekanntenkreis ausserhalb des Betriebs aufbauen. Nichts ist schlimmer, als wenn man auf dem Betrieb wohnen bleibt und sich verpflichtet fühlt, mitzuarbeiten. Irgendwann kommt oftmals der Zeitpunkt, wo man nicht mehr mithelfen kann und sich wertlos vorkommt. Oftmals hat man das Gefühl, dass die Jungen einem vom Hof weg haben wollen. Das ist erniedrigend.»

Autoren

Christian Kohli ist Geschäftsführer der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft, Laurstrasse 10, Brugg, ☎ 056 461 71 12.

Daniela Clemenz, UFA-Revue., 8401 Winterthur

Die Regionalstellen der Agrisano, angesiedelt bei den kantonalen Bauernverbänden oder Agro-Treuhandstellen geben gerne Auskunft über AHV, Selbstständigkeit oder Aufbau einer 2. oder 3. Säule.

INFOBOX
www.ufarevue.ch 9 · 13

Selbstständig? Kleinunternehmer?

Profitieren Sie jetzt von unserer Herbst-Promotion.

Mit Sunrise NOW classic in alle Schweizer Netze:

- Unlimitiert mobil telefonieren
- Unlimitiert SMS/MMS senden
- 500 MB surfen und mailen

Alles aus einer Hand:

Kombinieren Sie Festnetz/Internet und mobile und sparen Sie zusätzlich CHF 30.– pro Monat.

Informieren Sie sich im Sunrise center, unter business-sunrise.ch oder unter 0800 111 555.

* Der Spezialpreis gilt bei Neuabschluss eines Sunrise NOW classic (ohne Handy) für 24 Monate bis 19.10.2013.

** Gilt pro Kombination mit Festnetz/Internet (Business internet) und Mobile (Sunrise NOW classic, relax oder max) bis 19.10.2013.

Mobil telefonieren
39. CHF*
pro Monat

Pro Monat
-30. CHF**
Kombirabatt

Business Sunrise

Rechtsstatus der Bäuerin

Modell / Kriterien	Bäuerin arbeitet auswärts und hilft nicht auf dem Betrieb	Bäuerin ist Familienfrau und hilft auf dem Hof	Bäuerin lebt im Konkubinat auf dem Hof des Partners	Bäuerin ist Angestellte auf dem Hof	Bäuerin führt einen Betriebszweig
Mitarbeit Frau	0% 	10% 	10% 	20% 	30%
Beschreibung	Der Betrieb gehört dem Mann, die Frau arbeitet auswärts als Angestellte oder Selbstständigerwerbende mit eigenem Geschäft. Im Betrieb des Ehemannes ist sie nicht tätig.	Der Mann hat den Betrieb von den Eltern übernommen. Der Mann führt den Betrieb. Die Frau ist für die Familienarbeit zuständig. Sie hilft in Spitzenzeiten auf dem Hof mit und unterstützt den Mann bei Büroarbeiten.	Der Betrieb gehört dem Mann oder wurde gepachtet. Die Frau lebt und arbeitet auf dem Betrieb. Sie hilft mit und hält z.B. eigene Tiere. Vertraglich haben sie alle Belange für Zusammenleben und -arbeiten geregelt.	Der Mann hat den Betrieb von den Eltern übernommen und führt diesen. Die Frau ist Familienfrau und hilft mit grossem Engagement auf dem Hof. Für ihre Arbeit im Betrieb erhält die Frau einen Lohn als Angestellte ausbezahlt oder gutgeschrieben.	Der Mann hat den Betrieb von seinen Eltern übernommen. Die Frau führt einen Betriebszweig (Hofladen, Gemüse-, Kräuternbau, Intensivtierhaltung) auf eigene Rechnung und Gefahr.
Eigentum am Hof	Betrieb und Inventar ist im Alleineigentum des Mannes.	Betrieb und Inventar ist im Alleineigentum des Mannes.	Betrieb und Inventar ist im Alleineigentum des Mannes. Von der Frau eingebrachte Vermögenswerte und die eigenen Tiere sind im Alleineigentum der Frau.	Alleineigentum am Betrieb und Inventar verbleibt beim Mann.	Betrieb ist im Alleineigentum beim Ehemann. Selbst das Eigentum am Betriebszweig verbleibt beim Mann, währenddem die Frau faktisch die Nutzniessung (eventuell Leihe) daran hat.
Rechtsform Erwerbstätigkeit	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes und unselbstständige Erwerbstätigkeit der Frau.	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes ohne Anstellungsverhältnis mit der Ehefrau.	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes und unselbstständige Erwerbstätigkeit der Frau (Einzelarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag des Kantons).	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes. Einzelarbeitsvertrag mit der Frau (unselbstständig erwerbend).	In der Regel Einzelunternehmen im Rahmen ehelicher Gemeinschaft (Splitting) im gleichen Unternehmen (könnte als einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft interpretiert werden).
Güterstand	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegender wäre auch die Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 ff), sondern Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB).	Keine Ehe, kein Güterrecht, allenfalls einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).
Güterrechtliche Auseinandersetzung	Jeder hat Eigengut Art. 198 ZGB und Errungenschaft (Art. 197 ZGB). Beiträge an den anderen für Erhalt oder Verbesserung werden zurückerstattet (Art. 196 ZGB). Am Minderwert ist Ehefrau nicht beteiligt. Keine Teilung bei negativer Errungenschaft (Rückschlag Art. 210). Verzicht auf Teilung der Errungenschaft der Frau (Art. 212/2 ZGB).	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung, mit dem Unterschied, dass die Frau oft keine eigene Errungenschaft (fehlende Erwerbstätigkeit) hat. Die Errungenschaft des Mannes wird nach wie vor hälftig geteilt (Art. 215 ZGB).	Keine güterrechtliche Auseinandersetzung und Beteiligung an der Ersparnisbildung des anderen. Liquidation der einfachen Gesellschaft (Art. 588 ff OR), die sich in der Regel auf den Haushalt beschränkt. Jeder nimmt sein Alleineigentum zurück. Miteigentum wird auf- oder zugeteilt. Getrenntes Inventar, getrennte Konti nötig.	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung. Durch die Anstellung kann die Frau eigene Errungenschaft bilden, deshalb ist eine saubere Trennung der Konti nötig. Den Familienunterhalt regeln, weil sonst der Zufall entscheidet, wer Ersparnisse bildet und wer sämtliches Erwerbseinkommen für die Familie verbraucht.	Jeder Gatte hat sein Eigengut (Art. 198 ZGB) und durch den eigenen Betriebszweig der Frau hat auch jeder eine Errungenschaft (Art. 197 ZGB). Ersatzforderung der Frau nach Art. 196 ZGB ohne Minderwertbeteiligung. Ein Rückschlag (Art. 210 ZGB) wird nicht geteilt. Eventuell keine Teilung der Errungenschaft der Frau (Art. 212/2 ZGB).
Entscheidungen im Betrieb	Jeder in seinem Tätigkeitsgebiet. Für die Familie vertritt jeder die eheliche Gemeinschaft (Art. 166 ZGB). Bei der Wahl und Ausübung des Berufes aufeinander Rücksicht nehmen (Art. 167 ZGB). Gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden (Art. 170 ZGB).	Jeder verwaltet sein Vermögen selbst (Art. 201 ZGB). Der Mann kann selbst über Betrieb und Betriebsführung entscheiden. In einer funktionierenden Partnerschaft werden wichtige Entscheide immer gemeinsam gefällt.	Jeder ist im Grundsatz und ausserhalb der vertraglichen Abmachungen unabhängig in seinen Entscheiden. Vertraglich geregelt werden oft die Mitarbeit, das gemeinsame Haushalten und Anschaffungen für den Haushalt.	Jeder verwaltet sein Vermögen selbst (Art. 201 ZGB). Im Angestelltenverhältnis ist der Arbeitgeber weisungsbefugt. In einer gleichberechtigten Partnerschaft dürften diese gesetzlichen Bestimmungen kaum zum Tragen kommen. Entscheide sollten gemeinsam gefällt werden.	Für den eigenen Betriebszweig liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Frau. Für die übrigen Belange des Betriebes im Grundsatz beim Mann. Das Zusammenarbeiten ist jedoch nur möglich, wenn wichtige Entscheide aufeinander abgestimmt getroffen werden.
Haftung, Risiko	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Getrennte Kontoführung ist üblich.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Oft werden die Konti gemeinsam geführt. Empfehlung: getrennten Konti (nach: Mann, Frau, Eigengut, Errungenschaft).	Jeder haftet für seine Schulden persönlich und uneingeschränkt. Im Rahmen der einfachen Gesellschaft (Lebensgemeinschaft) haftet jeder solidarisch für sämtliche Verpflichtungen aus der Gemeinschaft.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB), trotzdem oft keine getrennten Konti, sondern alleiniger Ausweis in der Buchhaltung.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB), somit haftet die Bäuerin für Verpflichtungen aus ihrem Betriebszweig, währenddem der Mann für seine Verpflichtungen aus dem übrigen Betrieb haftet.

Martin Würsch (Leiter SBV Treuhand und Schätzungen), Brugg 2013

Bäuerin führt eine eigene juristische Person	Bäuerin ist Mitunternehmerin im Betrieb	Bäuerin ist Gesamt- oder Miteigentümerin	Bäuerin führt den Betrieb des Ehemannes	Bäuerin ist Eigentümerin und Betriebsleiterin
Der Betrieb wurde von den Eltern übernommen. Die Frau führt ein Geschäft oder einen Betriebszweig in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG). Die juristische Person gehört der Frau.	Der Betrieb wurde von den Eltern durch den Mann übernommen. Die Betriebsführung wurde partnerschaftlich zwischen Mann und Frau vertraglich vereinbart. Sie teilen sich idealerweise die Betriebs- und Familienarbeit.	Die Liegenschaft wurde auf dem freien Markt zum Verkehrswert von Mann und Frau gemeinsam erworben. Es wurde Mit- oder Gesamteigentum begründet. Die Betriebs- und Familienarbeit wird partnerschaftlich von beiden erbracht.	Der Betrieb wurde seinerzeit zwar vom Mann übernommen. Durch wirtschaftliche oder persönliche Überlegungen hat der Mann die Betriebsleitung der Frau übertragen. Der Mann arbeitet auswärts oder bezieht eine Rente.	Der Betrieb wurde durch die Frau von ihren Eltern übernommen. Sie bewirtschaftet diesen auf eigene Rechnung und Gefahr. Der Mann geht einem Haupterwerb nach und/oder übernimmt die Familienarbeit.
Das Eigentum am Hof verbleibt beim Ehemann. Die Vermögenswerte (Inventar) der juristischen Person gehören der juristischen Person. Der Ehefrau gehören die Anteile (Aktien, Stammanteile) der juristischen Person.	Das Grundeigentum verbleibt beim Ehemann. Zum Zweck der partnerschaftlichen Führung hat das Paar eine einfache Gesellschaft (eventuell Kollektivgesellschaft) gegründet. Das Inventar geht in das Gesamteigentum (eGes) von Mann und Frau über.	Die Liegenschaft ist im gemeinschaftlichen Eigentum beider Gatten (Mit- oder Gesamteigentum). Miteigentumsanteile an einem Gewerbe können bis zu 1/12 eingetragen werden.	Betrieb und Inventar verbleiben im Alleineigentum des Mannes. Neuanschaffungen beim Inventar, die von der Frau getätigt werden, sind ihr Eigentum.	Betrieb und Inventar sind im Alleineigentum der Frau.
In der Regel Einzelunternehmen Mann und juristische Person bei der Frau. Die Frau führt die Gesellschaft als Angestellte.	Eine einfache Gesellschaft entsteht formlos. Wichtig ist ein schriftlicher Vertrag.	Einfache Gesellschaft (Gesamteigentum) nach Art. 530 ff. OR durch schriftlichen Vertrag zwischen den Eheleuten. Beim Miteigentum am Betrieb erstreckt sich die eGes nur über das Inventar des Betriebes.	In der Regel Einzelunternehmen der Frau (selbstständig erwerbend). Unselbstständige Erwerbstätigkeit des Mannes.	In der Regel Einzelunternehmen Frau und unselbstständige Erwerbstätigkeit des Mannes.
In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegend auch Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegend ist auch Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegend ist auch Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).
Jeder Gatte hat sein Eigentum und seine Errungenschaft. Jeder Gatte kann nach ZGB 199 Vermögenswerte der Errungenschaft durch Ehevertrag zu seinem Eigentum erklären. Diese Möglichkeit steht Frau und Mann offen.	Vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung erfolgt die Liquidation der einfachen Gesellschaft (OR 548 ff). Vermögenswerte fallen nicht automatisch an den Einbringenden zurück. Am Liquidationsergebnis sind beide beteiligt (nach Gesetz je zu 1/2), damit wird auch ein allfälliger Minderwert am Inventar von der Frau mitgetragen.	Auflösung des Gesamt- oder Miteigentums vor oder im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Auflösung erfolgt nach Vertrag oder nach BGG 36 ff. Landw. Gewerbe zum Ertragswert, Grundstück zum zweifachen Ertragswert, Gebäude und Anlagen zum Zeitwert. Frau als Eigentümerin und Selbstbewirtschaftlerin kann die Zuweisung des Gewerbes verlangen.	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung mit dem Unterschied, dass der Mann den Betrieb kaum mehr zum Ertragswert zuweisen lassen kann (fehlende Selbstbewirtschaftung). Mittel, welche die Frau in das Inventar des Betriebes steckt, können nicht als Ersatzforderungen zurückgefordert werden.	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung mit umgekehrten Vorzeichen. Frau ist Eigentümerin und Selbstbewirtschaftlerin und kann damit ein landwirtschaftliches Gewerbe (BGG 7) zum Ertragswert zuweisen lassen.
Die Kompetenz für Entscheide in der AG liegt bei der Frau, als Verwaltungsrätin und Geschäftsführerin. Im Betrieb hat der Mann die volle Entscheidungsbefugnis. Für eine gemeinsame Ausrichtung der Strategie sind aufeinander abgestimmte Entscheide nötig.	Im Rahmen der einfachen Gesellschaft werden die Entscheide gemeinsam gefällt. Jeder ist zur Vertretung nach aussen (Betrieb und Familie) befugt.	Gesamteigentum: gemeinsame Entscheide. Miteigentum: Jeder verfügt über seinen Anteil am Eigentum selbst. Betriebsführung ist gemäss einer einfachen Gesellschaft und damit sind gemeinsame Entscheide nötig.	Die Frau kann über die Betriebsführung selbst entscheiden. Entscheide, welche das Grundeigentum betreffen, kann der Mann selbst fällen. Nur in gegenseitiger Absprache sollten Investitionsentscheide gefällt werden.	Die Frau hat die volle Entscheidungskompetenz im Betrieb. Eigentum und Betriebsführung fallen zusammen. In der funktionierenden Partnerschaft werden die Entscheide gemeinsam besprochen und gefällt.
Die juristische Person haftet für ihre Verpflichtungen. Als Verwaltungsrat kann die Frau bei Pflichtverletzung haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet jeder für seine Schulden.	Im Rahmen der einfachen Gesellschaft haften beide solidarisch, uneingeschränkt mit dem gesamten Vermögen für sämtliche Verpflichtungen. Betreffend Grundeigentum haftet der Mann alleine.	Gesamtvermögen, eGes: Beide haften uneingeschränkt und solidarisch. Bei Miteigentum beschränkt sich die Haftung auf den Miteigentumsanteil. Wenn das Grundpfand über das Stammgrundstück gelegt, haften beide für die Hypothek.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Getrennte Kontoführung ist häufig.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Getrennte Kontoführung ist üblich.

Modell / Kriterien	Bäuerin arbeitet auswärts und hilft nicht auf dem Betrieb.	Bäuerin ist Familienfrau und hilft auf dem Hof.	Bäuerin lebt im Konkubinat auf dem Hof des Partners	Bäuerin ist Angestellte auf dem Hof.	Bäuerin führt einen Betriebszweig.
Einkommens- teilung	Jeder Ehegatte hat ein eigenes Einkommen, über welches jeder selber verfügt.	Das Einkommen aus dem Betrieb wird dem Mann zugerechnet. Die Frau hat kein Erwerbseinkommen.	Das Einkommen aus der Landwirtschaft gehört dem Mann. Die Frau hat ein eigenes Einkommen und das Einkommen aus Mitarbeit in Betrieb und Haushalt.	Das unselbstständige Einkommen der Frau wird auf einem Lohnausweis und der Steuererklärung ausgewiesen.	Erfolgsabhängige Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten.
Tipp für bewusste Entscheide	Separate Bankkontos. Gemeinsames Konto für den Familienverbrauch, das von beiden alimentiert wird. Darlehensvertrag für Beiträge an den anderen Ehegatten. Aufzeichnung der Investitionen und deren Finanzierung. Ehevertrag.	Gute, saubere Buchführung. Ehevertrag mit Feststellung der Eigengüter und Begünstigung der Frau. Grossinvestition in Betrieb nur gemeinsam entscheiden. Aufzeichnung der Finanzierung von Investitionen. Darlehensvertrag zwischen Ehegatten.	Umfassender Konkubinatsvertrag. Mietvertrag. Arbeitsvertrag. Vertrag für Benutzung Stallungen mit eigenen Tieren. Beiträge an Partner nur gegen Darlehen (Sicherheit). Unterhaltsvertrag. Absicherung für den Partner der Familienarbeit leistet. Separate Konti.	Lohngutschrift oder- auszahlung. Gemeinsamer Beitrag für den Familienunterhalt festlegen. Finanzierung der Investitionen festhalten. Darlehensvertrag zwischen Ehegatten. Eventuell Eigenkapitalkonto des Betriebs aufschlüsseln in Mann/Frau und Eigengut/Errungenschaft.	Beitrag für Familienunterhalt festlegen. Gutschrift für nichtverbrauchten Erfolg aus Betriebszweig oder Auszahlung. Finanzierung der Investitionen festhalten. Darlehensvertrag zwischen Ehegatten. Eigenkapitalkonto Betrieb aufschlüsseln in Mann/Frau und Eigengut/Errungenschaft.
Steuern	Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit des Mannes. Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Frau. Zweitverdienerabzug. 2 x Abzug für 3a, Abzug für BVG durch beide möglich.	Einkommen Mann aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Zweitverdienerabzug Frau bei nachgewiesener Mithilfe im Betrieb. 1 x Abzug Säule 3a bzw. BVG.	Jeder kann seine Abzüge auf seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit geltend machen. Differenzierte Betrachtung bei Kinderabzügen.	Einkommen des Mannes aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Frau gemäss Lohnausweis (unselbstständig). Zweitverdienerabzug. 2 x 3a Abzug, BVG Abzug für beide.	Mann und Frau haben je ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 2 x Abzug für Säule 3a. BVG beide als selbstständig Erwerbende. Zweitverdienerabzug.

Die Auswirkungen auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherungen

Status	Nichterwerbstätig (Familienfrau)	Arbeitnehmerin (auswärts, Konkubinatspartnerin, Bäuerin führt juristische Person)
AHV / IV / EO Beiträge	Von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbeitrag leistet (2 x 480 Fr./Jahr).	Beitragsatz 10.3% des Bruttolohnes, davon ½ zu Lasten
AHV / IV Leistungen	Leistungen aufgrund des eigenen Einkommens + Erziehungsgutschriften + Betreuungsgutschriften + Splitting in den folgenden Fällen: Beide Ehegatten rentenberechtigt sind (2. Versicherungsfall), die Ehe aufgelöst wird (Scheidung) oder eine verwitwete Person Anspruch auf eine	
EO Mutterschaft	Kein Anspruch	Anspruch
ALV	Keine Ansprüche auf Leistungen. Ausnahme: Personen nach Scheidung, die aus finanziellen Gründen gezwungen sind, eine Stelle zu suchen.	Beitragsatz 2.2%, des Bruttolohnes, ½ zu Lasten der Arbeitnehmenden. Achtung: Leistungen werden verweigert wenn eine arbeitgeberähnliche Stellung besteht.
Familienzulagen	Familienzulagen werden an den Ehegatten ausgerichtet wenn dieser selbstständig-erwerbender Landwirt ist.	Arbeitgeber entrichtet Beiträge. Anspruch als Arbeitnehmende (ev. in Konkurrenz zum Anspruch des Ehegatten, max. 1 Zulage pro Kind).
Unfall- und Krankenversicherung	Heilungskosten bei Unfall und Krankheit obligatorisch über die Krankenkasse versichert. Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.	Arbeitnehmende sind obligatorisch gemäss UVG versichert. Beiträge für BU zu Lasten des Betriebes, für NBU zu Lasten der arbeitnehmenden Person. Versichert sind Unfallheilungskosten und Geldleistungen gemäss Gesetz. Bei der Krankenkasse kann der Unfallausschluss vorgenommen werden.
Berufliche Vorsorge	«Nichterwerbstätige» Personen sind in der 2. Säule nicht versicherbar.	Arbeitnehmende sind dem BVG unterstellt. Beiträge je nach PK und Leistungsplan. ½ zu Lasten der Arbeitnehmenden. Versicherungsschutz für Invalidität und Todesfall, Altersleistungen. Mindestleistungen nach Gesetz und eventuell über-obligatorische Leistungen.
Empfehlung	Möglichkeit der Einkommensteilung prüfen. Kranken- und Unfalltaggeldversicherung gemäss Bedarf. (Beispiel: 100 Fr. mit Wartefrist 30 Tage). Invaliditäts- und Todesfallrisikoversicherungen gemäss Bedarf in der Säule 3b. Alterssparen, falls finanzielle Mittel vorhanden sind und dies Sinn macht. Für «Nichterwerbstätige» lediglich ausserhalb der Säulen 2 und 3a möglich.	Krankentaggelddeckung über Arbeitgeber prüfen. Unfalltaggeld ist über UVG versichert. Weitere Kranken- und Unfalltaggeldversicherung nach Bedarf. Zusätzliche Invaliditäts- und Todesfallrisikoversicherungen sofern die UVG und BVG-Dekung ungenügend ist. Sparplan zusätzlich zur Pensionskasse (Altersvorsorge) wenn die Mittel vorhanden sind und es sinnvoll erscheint (im Rahmen der Säule 3a).

Bäuerin führt eine eigene juristische Person	Bäuerin ist Mitunternehmerin im Betrieb.	Bäuerin ist Gesamt- oder Miteigentümerin.	Bäuerin führt den Betrieb des Ehemannes.	Bäuerin ist Eigentümerin und Betriebsleiterin.
Das Einkommen aus dem Betrieb erwirtschaftet der Mann. Aus der juristischen Person bezieht die Frau einen Lohn und eine Dividende.	Erfolgsabhängige Teilung des Einkommens aus selbstständigem Erwerb. Die Aufteilung erfolgt hälftig oder nach Arbeitsleistungen im Betrieb.	Erfolgsabhängige Teilung des Einkommens aus selbstständigem Erwerb. Die Aufteilung erfolgt hälftig oder nach Arbeitsleistungen im Betrieb.	Das landwirtschaftliche Einkommen erwirtschaftet die Frau. Der Mann hat einen Lohn aus unselbstständigem Erwerb.	Das landwirtschaftliche Einkommen erwirtschaftet die Frau. Der Mann hat einen Lohn aus unselbstständigem Erwerb.
Getrennte Buchführung. Abgrenzung zwischen den beiden Betrieben. Finanzierungen gegen Darlehen. Gatten tragen gemeinsam zum Unterhalt der Familie bei. Offenlegung beider Betriebsergebnisse. Ehevertrag.	Gesellschaftsvertrag zwischen Ehegatten. Auflösung regeln. Buchhaltung weist separates Eigenkapital der Frau aus (getrennt nach Eigengut und Errungenschaft). Beiträge der Frau unterscheiden, ob ins Gesamteigentum (Inventar) oder Alleineigentum Mann gehörend. Privatverbrauch wird paritätisch getragen. Ehevertrag.	Vertrag über Mit- oder Gesamteigentum hält Auflösung zum Verkehrswert fest. Beteiligung am Hof folgt den effektiven Finanzierungsverhältnissen. Ehevertrag. Separater Ausweis des Eigenkapitals (Frau, Mann, Eigengut, Errungenschaft) in der Buchhaltung. Den Jahresabschluss Ende Jahr besprechen und unterschreiben.	Grundsätze für Buchhaltung (Abschreibung, Unterhalt etc.) festlegen, um saubere Abgrenzung zwischen Liegenschaftskosten (Mann) und Arbeitserwerb (Frau) zu erreichen. Ehevertrag. Gemeinsamer Beitrag für Lebensunterhalt festlegen. Getrennte Konti. Darlehensvertrag. Investitionen und deren Finanzierung festhalten.	Separate Bankkontos. Gemeinsames Konto für den Familienverbrauch, das von beiden alimentiert wird. Darlehensvertrag für Beiträge an den anderen Ehegatten. Aufzeichnung der Investitionen und deren Finanzierung. Ehevertrag.
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit beim Mann. Frau gilt als unselbstständig erwerbstätig und Dividende. Zweitverdienerabzug. 2 x 3a, BVG.	Mann und Frau haben je ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 2 x Abzug für Säule 3a. BVG beide gelten als selbstständig Erwerbende. Zweitverdienerabzug.	Mann und Frau haben je ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 2 x Abzug für Säule 3a. BVG beide gelten als selbstständig Erwerbende. Zweitverdienerabzug.	Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Frau. Einkommen als unselbstständiger Erwerbstätigkeit des Mannes. Zweitverdienerabzug. 2 x Abzug für 3a. Abzug für BVG durch beide möglich.	Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Frau. Einkommen Mann als unselbstständig Erwerbstätiger. Zweitverdienerabzug. 2 x Abzug für 3a. Abzug für BVG durch beide möglich.

Mitarbeitendes Familienmitglied in der Landwirtschaft (Angestellte auf dem Hof)	Selbstständigerwerbend
der Arbeitnehmerin beziehungsweise des mitarbeitenden Familienmitgliedes.	Beitragssatz 5.223% - 9.700% (degressive Beitragsskala) abhängig von der Einkommenshöhe. Gesamtbeitrag zu Lasten der Selbstständigerwerbenden.
eigene Alters- oder IV-Rente hat	
Nicht unterstellt. Keine Beiträge und kein Leistungsanspruch. Ausnahme: Personen nach Scheidung, die aus finanziellen Gründen gezwungen sind, eine Stelle zu suchen.	
In der Landwirtschaft entrichten mitarbeitende Familienmitglieder und Selbstständigerwerbende keine Beiträge. Sie können jedoch Leistungen beanspruchen. (eventuel in Konkurrenz zu Anspruch des Ehegatten, maximal 1 Zulage pro Kind).	
Heilungskosten bei Unfall und Krankheit obligatorisch über die Krankenkasse versichert. Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.	
Ein freiwilliger Anschluss bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes ist für in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder und Selbstständigerwerbende möglich und zweckmässig.	
Kranken- und Unfalltaggeldversicherung gemäss Bedarf. (Beispiel: 100 Fr. mit Wartefrist 30 Tage). Invaliditäts- und Todesfallrisikoversicherungen gemäss Bedarf in Säule 2b, 3a oder 3b. Sparplan (Altersvorsorge) wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind im Rahmen der steuerbegünstigten Säulen 2 und 3a möglich.	

Soziale Absicherung: Kein Tabuthema, sondern Normalfall

Bäuerinnen seien erd- und naturverbunden, ausdauernd und flexibel, sagt Christine Bühler und Maya Graf ergänzt mit stark und hilfsbereit. Die SBLV-Präsidentin und die Nationalratspräsidentin setzen sich für eine Besserstellung der Bäuerinnen ein.

Die Frauen in der Landwirtschaft sind mehrheitlich mit ihrem Leben sehr zufrieden, fühlen sich in der Landwirtschaft wohl, heisst es im Agrarbericht 2012. Verschiedentlich thematisieren Sie die rechtliche und soziale Absicherung der Bäuerin. Was stimmt nicht am aktuellen Status der Bäuerinnen?

Maya Graf: Mangels eigenständiger AHV-Abrechnung gelten zwei Drittel der Bäuerinnen als nicht erwerbstätig. Das heisst, sie haben kein Anrecht auf eigene soziale Leistungen, wie zum Beispiel die Mutterschaftsentschädigung. Die Bäuerinnen sind zufrieden und fühlen sich wohl in der Landwirtschaft – so lange alles gut geht. Im Moment einer Scheidung, bei einem Todesfall, einer Krankheit oder Invalidität fallen sie durch das soziale Netz.

Möglichkeiten würden punkto Sozialversicherungen ja bestehen.

Christine Bühler: Ja, beispielsweise können sich die Bäuerinnen vom Betrieb anstellen lassen und sich einen Lohn auszahlen lassen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass sich die Bäuerin seitens der AHV als Mitbewirtschafterin deklariert. Allerdings ist es in diesem Fall wichtig, dass sie über eine Ausbildung als Bäuerin oder Landwirt verfügt, denn das gehört zu den Eintretenskriterien für die Direktzahlungen, ansonsten werden dem Betrieb die Direktzahlungen gekürzt.

Wenn die Ehefrau auf dem Betrieb angestellt wird oder wenn das Einkommen für die Mitbewirtschafterin gesplittet wird, entstehen zusätzliche Kosten für den Bauernbetrieb. Das können sich nicht alle Betriebe leisten.

Christine Bühler: Meiner Ansicht nach lohnt es sich aber trotzdem für jeden Betrieb, die soziale Absicherung der Ehepartner zu prüfen und die notwendigen Schritte zu einer Besserstellung zu unternehmen. Leider stellen wir fest, dass es in manchen kantonalen Ausgleichskassen noch immer nicht selbst-

verständlich ist, die Selbstständigkeit der Bäuerinnen anzuerkennen. Gemäss meinen Erfahrungen kommt der Widerstand gegen eine Selbstständigkeitsdeklaration der Bäuerin nicht in erster Linie von ihrem bäuerlichen Umfeld her, sondern vor allem von den AHV-Ausgleichskassen.

Maya Graf: Rechtlich gesehen dürfen die AHV-Ausgleichskassen das niemandem verweigern. In Baselland gibt es meines Wissens bei den Ausgleichskassen nie ein Problem. Mein Mann, mein Bruder mit Frau und ich haben bei der Hofübergabe eine einfache Gesellschaft gegründet. Dafür brauchte es nicht mal eine Schriftlichkeit. Danach haben wir uns bei der AHV angemeldet.

Christine Bühler: Bei uns lief es ein bisschen anders. Mein Mann und ich sahen uns gezwungen, durch einen Vertrag nachzuweisen, dass ich tatsächlich auf dem Betrieb arbeite und Verantwortung übernehme. Der Antrag ging dann problemlos durch, aber hat uns einiges gekostet. Eigentlich sollten sich die Bäuerinnen, sobald sie heiraten, um die soziale Absicherung kümmern. Im Nachhinein ist es schwierig, solche Sachen durchzubringen. Schnell kommt der Verdacht auf, dass die Bäuerin ihren Abgang vorbereitet.

Maya Graf: Wenn eine Frau einen Landwirt heiratet, verzichtet sie in der ersten ersten Verliebtheit auf die Thematisierung einer guten sozialen Absicherung. Aber eigentlich hat man nicht nur die Liebe gemeinsam, sondern auch das Unternehmen Bauernhof. In jedem anderen Unternehmen würde man die Arbeitsteilung, die Arbeit und soziale Absicherung regeln. Ich finde es vollkommen normal, dass die Bäuerin sich

Christine Bühler ist gelernte Spitex-Fachfrau und Bäuerin. Seit 1981 bewirtschaften sie und ihr Mann einen Landwirtschaftsbetrieb mit Pouletmast in Tavannes (BE). Auf die Pouletmast hat sich Christine Bühler spezialisiert. Christine Bühler ist Präsidentin des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands.





Christine Bühler und Maya Graf im Gespräch.

als Selbstständigerwerbende deklariert. Keinem Mann würde es einfallen, unter den Bedingungen, wie es heute zwei Drittel der Bäuerinnen tun, auf einem Betrieb zu arbeiten.

In Zusammenarbeit mit dem Bauernverband, dem Beratungsforum und der Agridea hat der Bäuerinnen- und Landfrauenverband die Kampagne «Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten» lanciert. Was erwarten Sie davon?

Christine Bühler: Diese Kampagne ist eine Sensibilisierungskampagne, nicht nur von Bäuerinnen und Bauern, sondern vor allem von Beratungskräften, die Hofübergabeberatungen machen. Aber auch die Amts- und Treuhandstellen sind angesprochen. Bei einer Hofübergabe muss die soziale Absicherung der Bäuerin besprochen werden.

Maya Graf: Durch eine Besserstellung der Bäuerinnen findet eine Öffnung statt, so dass vermehrt auch Töchter die Betriebsnachfolge antreten. Bisher werden ja lediglich 4 % aller Landwirtschaftsbetriebe von Frauen geleitet.

Was heisst für Sie partnerschaftliche Betriebsführung?

Christine Bühler: Die Bäuerinnen sollen bei grossen finanziellen Entscheiden auch etwas zu sagen haben. Ich kenne einige Bäuerinnen, die Nachtwachen machen, um Leasingverträge abzustottern. Das ist einfach eine Schande. Letzthin erzählte mir eine Bäuerin, dass sie sich geweigert hätte, den Kreditantrag bei einer Agrarkreditkasse zu unterschreiben. Aufgrund dessen bewilligte die Kreditkasse den Investitionsantrag nicht. Das zeigt, welch grossen Stellen-

wert und wichtige Bedeutung der Bäuerin zugemessen wird.

Die Bank hat, zumindest bei Krediten, ihr Scherflein im Trockenen, denn diese sind über Grundpfand sichergestellt. Hat man mitunterschrieben, haftet man auch.

Maya Graf: Auch wenn die Bäuerin nicht unterschreibt, haftet sie mit ihrem Anteil Errungenschaft und unter Umständen sogar mit ihrem in die Ehe eingebrachten Kapital. Zur Kampagne möchte ich noch anfügen: Wenn sich der SBLV für eine Besserstellung der Bäuerin einsetzt, engagiert er sich auch für die Ehefrauen von Gewerbetreibenden. Dort sind die Frauen oft in der gleichen Situation wie die Bäuerinnen.

Sie setzen sich dafür ein, dass landwirtschaftsnahe, beziehungsweise paralandwirtschaftliche Tätigkeiten wie Direktvermarktung oder Agrotourismus in die SAK-Berechnung einfließen.

Maya Graf: Dieses Anliegen ist leider in der Agrardebatte nicht durchgekommen.

Christine Bühler: Beziehungsweise wurde die ganze SAK-Geschichte aus der AP 2014–2017 genommen. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich jetzt damit und auf nächstes Jahr soll ein Bericht erscheinen. Vom SBLV haben wir auch schon Vorschläge eingebracht.

Maya Graf: Leider sieht es mit der Umsetzung der AP 2014–2017 so aus, dass viele kleinere Betriebe Mühe haben werden, die SAK-Limiten zu erfüllen und zu den Direktzahlungen zu kommen. Gerade für diese Betriebe wäre es eine grosse Chance gewesen, wenn landwirtschaftsnahe Tätigkeiten zu den SAK gerechnet würden.

Maya Graf wuchs auf dem Bauernhof in Sissach (BL) auf, den sie zusammen mit ihrem Bruder übernahm und heute als Hofgemeinschaft mit ihrem Ehemann, ihrem Bruder und ihrer Schwägerin führt. Die diplomierte Sozialarbeiterin wurde am 26. November 2012 zur Nationalratspräsidentin und damit zur ersten grünen Parlamentspräsidentin gewählt.

Christine Bühler: Ich bin der Meinung, dass mit den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten das Einkommen am Markt geholt werden soll. Dafür sollte es keine Direktzahlungen geben. Hingegen soll die Umsetzung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in SAK in der Gewerbedefinition Eingang finden. Sobald der Betrieb kein Gewerbe im Sinne des bauerlichen Bodenrechts ist, werden die Miterben – verständlicherweise – die Hände nach dem Betrieb ausstrecken.

Was wünschen Sie den Schweizer Bäuerinnen?

Christine Bühler: Ich wünsche jeder Bäuerin ein selbstbestimmtes Leben.

Maya Graf: Eigenständigkeit in der Partnerschaft und auf dem Bauernbetrieb. Genug Zeit für sich selbst und Erholung. Innovation beweisen die Bäuerinnen ja schon. Ich wünsche den Bäuerinnen auch, dass sie sich gut vernetzen, auch ausserhalb des «Bauernkuchens».

Danke für das Gespräch.

Daniela Clemenz



Investieren in den Betrieb des Ehegatten

Immer wieder stehen Investitionen auf dem Landwirtschaftsbetrieb an. Herausfordernd sind Investitionen, die keinen Aufschub dulden. Bei grossen Vorhaben muss aber genügend Zeit eingeplant werden, um das Vorhaben in der Familie zu besprechen.



Martin Würsch

Oft besteht bei einem bäuerlichen Familienbetrieb keine strikte Trennung zwischen Betrieb und Privat. Beides hängt voneinander ab. Die Familie arbeitet und lebt auf dem Betrieb. Das Einkommen dient dem Lebensunterhalt und dem Landwirtschaftsbetrieb. Die verfügbaren Mittel sind immer knapp. Damit muss die Familie zwangsläufig entscheiden, ob das Geld zu Gunsten der Familie (Ausbau Wohnhaus, private Vorsorge, Ferien) oder für den Betrieb (Erweiterungen, Verbesserungen, Ersatz) ausgegeben werden soll. Es sollte selbstverständlich sein, dass diese Entscheide gemeinsam gefällt werden müssen. In einer funktionierenden Ehe werden die Gatten nicht auf Gesetzesartikel beharren. Ein Blick in das ZGB zeigt dennoch, was für das gemeinsame Wirtschaften gilt:

- Die Gatten verpflichten sich zum Wohl der Gemeinschaft zusammenzuwirken (Art. 159 ZGB).
- Die eheliche Wohnung wird gemeinsam bestimmt (Art. 162 ZGB). Die Gatten verfügen gemeinsam über die Wohnung (Art. 169 ZGB).
- Über Einkommen, Vermögen, Schulden müssen sich die Gatten informieren (Art. 170 ZGB).
- Jeder trägt nach seinen Kräften zum Unterhalt und zur Familienarbeit bei (Art. 163 ZGB).
- Jeder erhält einen Beitrag zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB).
- Ausserordentliche Beiträge angemessen zu entschädigen (Art. 165 ZGB).
- Für laufende Bedürfnisse der Familie hat jeder die Vertretungsbefugnis (Art. 166 ZGB).
- Bei der Ausübung des Berufs Rücksicht aufeinander nehmen (Art. 167).

- Das Vermögen ist getrennt und wird selbst verwaltet (Art. 201 ZGB).
- Für seine Schulden haftet jeder alleine (Art. 202 ZGB).
- Am Schluss der Errungenschaftsbeteiligung (Scheidung, Tod, Gütertrennung) erhält jeder sein Eigengut zurück und erhält die Hälfte der Errungenschaft des anderen (Art. 204 ff. ZGB).

Der gemeinsam getragene Entscheid ist in der Landwirtschaft wichtig, da bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Gewerbes im Falle einer Scheidung oder in einer Erbteilung der landwirtschaftliche Ertragswert zum Tragen kommt.

Die Errungenschaft wird deshalb relativ tief ausfallen. Umso wichtiger ist es, das Vermögen der Ehefrau sicherzustellen.

Behauptungen sind zu beweisen.

Diese Lebensweisheit ist in Art. 8 ZGB gesetzlich verankert. Obwohl unter den Ehegatten oft als unnötig empfunden, lässt sich ohne Beweise kein Anspruch durchsetzen. Die wichtigste Handlung zur Sicherung der Vermögenswerte ist damit die Sicherung von Beweisen. Dies ist insbesondere für das Eigengut der Ehegatten von grösster Bedeutung. Eigentum und Eigengut an einem Vermögenswert muss nach Art. 199 ZGB einwandfrei und lückenlos bewiesen werden können. Dies gelingt wie folgt:

- Die Steuererklärung vor der Eheschliessung samt Belegen wird aufbewahrt.
- Bankkonto, Depots, Vermögenswerte werden nach Eigengut und Errungenschaft jedes Ehegatten getrennt geführt.

- Die Veränderungen des Eigengutes (Vermögensumschichtungen, Verbrauch) sind lückenlos nachzuweisen.
- Investitionen des einen Ehegatten in Vermögenswerte des anderen werden schriftlich festgehalten und gegenseitig anerkannt (*Merkblatt auf www.sbv-treuhand.ch*).
- Ein öffentlich beurkundeter Ehevertrag hält fest, was Eigengut und Eigentum des jeweiligen Partners ist. Die Urkunde gilt bis zum Beweis des Gegenteils als richtig (ZGB 9). Gleichzeitig können die Erträge des Eigengutes und der Landwirtschaftsbetrieb zu Eigengut erklärt werden (Art. 199 ZGB).
- Geschenke der Eltern gelten als Erbvorbezüge und werden als solche bezeichnet und nachweislich dem Beschenkten zugewiesen.
- Sämtliche damit zusammenhängenden Urkunden und Belege bis zur Auflösung der Ehe aufbewahren.

Frau und Mann sind sich nicht einig

Bei Verletzung der ehelichen Pflichten oder bei Uneinigkeit in wichtigen Angelegenheiten kann der Richter für eine Vermittlung angerufen werden (Art. 172 ZGB). Im Extremfall ist die Frau gezwungen, den gemeinsamen Haushalt aufzugeben und die Gütertrennung zu verlangen (Art. 176 ZGB). Die Gütertrennung kann angeordnet werden, wenn die wirtschaftlichen Interessen eines Ehegatten gefährdet sind. Aber auch weitere Gründe können zur Gütertrennung durch das Gericht führen. Möchte die Frau ihrerseits eine eigene Tätigkeit aufbauen und der Mann verweigert ihr grundlos das dazu nötige Startkapital, so



kann durch das Gericht die Gütertrennung angeordnet werden. Durch Umsetzung der güterrechtlichen Auseinandersetzung erhält die Frau die nötigen Finanzmittel. Die Kehrseite der Medaille ist, dass fortan die Gatten am wirtschaftlichen Ergebnis des anderen nicht beteiligt sind und sowohl Mehr- als auch Minderwert (Gewinn und Verlust) selbst zu tragen haben.

Mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag kann die Gütertrennung zusammen mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung einvernehmlich vereinbart werden.

Wer unterschreibt, gebunden bleibt.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass der Ehegatte für die Schulden des anderen haftet. Auch ohne Vereinbarung der Gütertrennung haftet jeder Gatte nur für seine Schulden persönlich (Art. 202 ZGB). Für Schulden aus dem normalen Familienunterhalt (gemeinsames Konto wird überzogen, Steuerschulden nach DBG 13 können beide Ehegatten haftbar gemacht werden).

Investitionskredite, Hypotheken und auch Leasingverträge für landwirtschaftliche Maschinen sollten nur von demjenigen Ehegatten unterzeichnet werden, dem die Vermögenswerte gehören. Soll die Frau für Schulden des Mannes haften, müssten die strengen Formvorschriften der Bürgschaft (Art. 492 ff. OR) eingehalten werden (BGE 129 II 702).

Anders verhält es sich, wenn die Frau den Betrieb zusammen mit ihrem Mann als Mitunternehmerin mit einer einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) bewirtschaftet. In diesem Fall haften beide Ehegatten uneingeschränkt und solidarisch für die Verpflichtungen der einfachen Gesellschaft.

Unterzeichnet die Frau eine Schuldübernahme, in welchem ausdrücklich auf die Haftung und den Verzicht auf die Formvorschriften der Bürgschaft hingewiesen wird, so haftet sie in vollem Umfang für die von ihr übernommene Schuld. Die Unterscheidung zwischen Bürgschaft, Garantie oder Schuldübernahme ist selbst für Fachleute nicht einfach. Kreditverträge sollten deshalb nur vom Kreditnehmer selbst unterschrieben werden.

Darlehensvertrag

Ein Darlehensvertrag unter Ehegatten hat den Vorteil, dass die Konditionen individuell vereinbart werden können und ein einwandfreier Beweis vorliegt. Es können Zins, Tilgungen und die Kündigung vorgesehen werden. Bei verzinslichen Darlehen ist der Ehegatte nicht an einem Mehrwert nach Art. 206 ZGB beteiligt. Der schriftliche Darlehensvertrag sollte folgende Punkte umfassen:

- Parteien (Darlehensgeber, -nehmer).

Fazit

Wo kein Eigenkapital während der Ehe geschaffen werden konnte, gibt es nichts zu teilen. Ein wirtschaftlicher Familienbetrieb ist Voraussetzung zur guten Absicherung der Familie. Investitionsentscheide werden in der Landwirtschaft wegen ihrer Tragweite und der engen Verbindung zwischen Familie und Betrieb nur gemeinsam gefällt. Die lückenlose Aufzeichnung der Finanzierung und das Aufbewahren der Beweise ist wichtig. Nur so kann das Vermögen der Ehegatten geschützt werden (Tod, Scheidung, Überschuldung eines Ehegatten). Verträge werden nur gemeinsam unterzeichnet, wenn beide Gatten umfassend über die Folgen informiert sind. Im Zweifelsfall unterzeichnet nur ein Ehegatte.

Investitionen haben den unangenehmen Effekt, dass die daraus folgenden Kosten lange nachwirken. Ein einmal getroffener Entscheid kann nicht rückgängig gemacht werden.

- Betrag in Ziffern und Worten.
- Grund des Darlehens, Verwendungszweck.
- Zeitpunkt der Geldüberweisung.
- Zinshöhe und -zeitpunkt (Bestimmung bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes).
- Rückzahlungsverpflichtung pro Jahr, Schonfrist für Rückzahlung.
- Kündigungsfrist länger als gesetzliche 6 Wochenfrist, eventuell erstmalige fixe, unkündbare Zeit.
- Falls vorhanden: Sicherheiten.
- Ort, Datum und Unterschrift.

Autor Martin Würsch,
Leiter SBV Treuhand
und Schätzungen

www.sbv-treuhand.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch 5 · 13

Anklopfen ist Respekt

Bauernfamilien – Eltern, Kinder und Enkel – leben, arbeiten und wohnen meistens auf einem Fleck. Die engen familiären Beziehungen der Generationen auf einem Bauernbetrieb sollten nicht dazu führen, dass man sich gegenseitig keine Privatsphäre zugesteht.



Eva
Flückiger

Das Zusammenleben von mehreren Generationen ist heute kaum mehr üblich – ausser in bäuerlichen Familien. Aber auch auf dem Bauernhof hat es eine Weiterentwicklung vom gemeinsamen Haushalt hin zu getrennten Wohnungen gegeben. Zum einen weil wir heute einen grösseren Platzanspruch haben, aber zum anderen auch, weil damit Konflikte vermieden werden können. Ein frühes Beispiel für diese Entwicklung gibt es im Freilichtmuseum Ballenberg im Bauernhaus von Oberentfelden (AG). Bereits 1820 teilte man durch einen Umbau den Wohnbereich in zwei Haushaltungen, wobei die gemeinsame Küche in der Mitte des

Wohnbereichs mit zwei Kochherden ausgestattet wurde.

Nicht alles Recht machen wollen

Die wichtigsten Regeln für ein harmonisches Zusammenleben sollten Kinder bereits von den Eltern lernen: sich bedanken, die Privatsphäre von anderen respektieren, einander ausreden lassen und sich gegenseitig helfen. Auch Erwachsene, die dies nicht in ihrer Kindheit gelernt haben, können noch dazu lernen.

Viele Bäuerinnen erinnern sich noch gut an ihren eigenen Beginn auf dem Hof. Hat sie damals schlechte Erfahrun-

gen gemacht, möchte sie es ihrer Schwiegertochter leichter machen. Doch leicht machen heisst nicht, dem anderen alles Recht machen, sonst ist man ständig auf der Suche nach Anerkennung und macht sich vollständig von der Meinung anderer abhängig. Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang sogar von einer Sucht nach Anerkennung, was zu einem Verlust von Selbstachtung und in die Opferrolle führt.

Oftmals sind Frauen, die neu in eine Familie kommen, unsicher und wollen alles richtig machen. Etwas anders machen als bisher, heisst nicht, dass das «Alte» schlecht war, sondern lediglich, dass es auch andere Wege gibt.

Wohnrecht, Pflegeleistungen und Schutz der Miterben



Martin
Goldenberger

Wenn eine Frau einen Bauern heiratet und in den Hof quasi einheiratet, sind im Wohnen und Arbeiten durch das Erb- und das bäuerliche Bodenrecht eine Fülle von Rahmenbedingungen gesetzt, die den Weiterbestand des Hofes sichern sollen. Wie einfach war doch früher noch die Regelung des Wohnraums für die Pensionszeit. Der Bauernhof wurde der nachfolgenden Generation im hohen Alter abgetreten, wenn sich der «Jungbauer/Bäuerin» zuerst als Pächter bewiesen hatte. Die Einräumung eines Wohnrechts zugunsten der abtretenden Generation war nicht eine Verhandlungssache, sondern Voraussetzung. Diese «gute alte Zeit» war dann aber doch nicht immer so gut und schon gar nicht unproblematisch. Die heutigen Regelungen für die Wohnnutzung werden meist nicht mehr aus dem Grund der Existenzsicherung

abgeschlossen, sondern sind oftmals von steuerrechtlichen Überlegungen geprägt. Auch möchte die junge Generation keine Wohnung lebenslang mit einem Recht der Eltern belastet haben. Die Eltern ihrerseits erwägen eventuell später ins Dorf oder in eine Alterswohnung zu ziehen und haben nicht die Absicht, bis ins hohe Alter auf dem Betrieb zu arbeiten.

Pflegedienstleistungen

Früher wurden oftmals Verpfändungsverträge abgeschlossen (OR Artikel 521 ff). Den Begünstigten wurden nebst dem Wohnrecht auch das Recht eingeräumt, das Essen kostenlos am Familientisch des Hofnachfolgers einzunehmen. Hartnäckig hält sich die Ansicht in der bäuerlichen Bevölkerung, dass das noch heute so ist. Dies ist nicht so. Nutzniesungs- und Wohnrecht regeln einzig die Nutzung des Wohnraumes. Die

heute Absicherung mit AHV und Krankenkasse erfordert keine Pfrundverträge mehr. Pfrundverträge stellen finanziell ein hohes Risiko dar und könnten die Belasteten ruinieren. Übersteigen die Leistungen das normale Mass, welche Kinder ihren Eltern erbringen, kann später von den Miterben eine Entschädigung gefordert werden. Besser ist es, dies bereits zu Lebzeiten mit den Eltern zu regeln. Keine Entschädigung ist bei Pflegeaufwendungen im üblichen Rahmen vorgesehen, zum Beispiel bei gelegentlicher Pflege, Einkaufen oder Transporte zum Arzt. Erbringen Nachkommen oder vor allem Schwiegertöchter einem Pflegebedürftigen dauernd Hilfeleistungen, empfiehlt es sich, in einem Vertrag die Entschädigung zu regeln. Eine effektive Abrechnung anhand eines Rapports auf Stundenbasis entspricht der heutigen Praxis. Pflegeleistungen durch

Respekt als Basis

Jede Generation hat das Recht und die Aufgabe, ihr eigenes Profil zu entwickeln. Leichter fällt dies, wenn die Aufgaben und Verantwortungsbereiche klar geregelt sind. Es profitieren alle, wenn nicht bei jeder Entscheidung darum gerungen werden muss, wer das Sagen hat. Die Übernehmer respektieren, was die Übergeber alles geleistet haben und die Übergeber, dass jeder seine Erfahrungen selber machen muss. Dies fällt leichter, wenn die ältere Generation sich neue Betätigungsfelder ausserhalb des Betriebes sucht. Auf den ersten Blick ist die Mitarbeit der Übergeber unverzichtbar und praktisch. Aber wer mitarbeitet, will auch mitreden. Solange man mitreden nicht als «dreinreden» empfindet, kann die Situation hilfreich sein. Schliesslich hat die ältere Generation mehr Lebenserfahrung. Bei der Kinderbetreuung gibt es keine praktischere Lösung als die Betreuung durch die Grosseltern zu Hause. Die Nähe zwischen Enkeln und Grosseltern ist einer der wichtigsten Vorteile im Zusammenleben der Generationen. Aber auch die Kindererziehung wird häufig zum Konfliktfeld. Kinder merken schnell, wenn bei den Grosseltern andere Regeln gelten als



bei den Eltern. Das macht nichts aus, so lange nicht wesentliche Erziehungsgrundsätze tangiert werden. Diese sollte man vorher abklären und respektieren.

Missverständnisse ausräumen

Wie in jeder Beziehung entstehen Probleme häufig durch Missverständnisse. Der Mensch neigt dazu, Gehörtes und Taten zu interpretieren und zwar meistens mit Bezug auf bisher Erlebtes. Die Schwiegermutter nimmt die Wäsche der Schwiegertochter im Garten ab, weil sie ihr helfen will. Diese fasst dies als un-

ausgesprochenen Vorwurf auf, sie habe die Wäsche vergessen. Anstatt sich über die Hilfe zu freuen, fühlt sie sich gemässregelt. Sie sollte ihre Gefühle ihrer Schwiegermutter mitteilen, damit die ihr erklären kann, wie es gemeint war. Wenn sie dabei mit einer Ich-Botschaft spricht wie zum Beispiel «Ich habe ein schlechtes Gewissen, wenn du meine Wäsche abnimmst» anstatt zu sagen «Du musst meine Wäsche nicht abnehmen, ich vergesse sie nicht», könnten die beiden nachher abmachen, dass sie jeweils um Hilfe bitten oder die Hilfe antragen.

Einheiraten auf einen Betrieb ist für junge Frauen nicht einfach. Es braucht gegenseitigen Respekt.

Bild: landpixel.eu

Autorin Eva Flückiger ist Beraterin am landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg, Grangeneuve 31, 1725 Posieux

Bei Fragen können sich die Bäuerinnen an die kantonalen landwirtschaftlichen Beratungsstellen wenden.

INFOBOX

www.ufarevue.ch 9 · 13

Angehörige ohne berufliche Qualifikation sind mit einem Bruttostundensatz zwischen 30 bis 40 Fr. zu entschädigen (BGer 131 V 331, BGer 4C.27 6/2001, BGer4A_500/2009).

Schutz der Miterben

Wird einem Erben bei der Teilung ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert zugewiesen, der unter dem Verkehrswert liegt, hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung innert 25 Jahren nach dem Erwerb Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Gewinn. Der gesetzliche Gewinnanspruch kann durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben oder geändert werden (Art. 35 BGBB).

Das Gewinnanspruchsrecht nach Artikel 28 BGBB gilt nur im Erbfall von Gesetzes wegen. Bei einer lebzeitigen Hofübergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks muss das Gewinnanspruchs-

recht explizit im Kaufvertrag vereinbart werden. Der teilbare Gewinn ist nach Erbquoten (Art. 28 Abs. 1 BGBB) zu verteilen. Sofern der Verkäufer noch lebt, fällt ihm der gesamte teilbare Gewinn zu. Zu einer Veräusserung zählen nach Art. 29 BGBB der Verkauf und jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleich kommt (Tausch). Aber auch eine Enteignung (unfreiwillige Abgabe von Land zugunsten der öffentlichen Hand), eine Zuweisung zu einer Bauzone oder die Zweckentfremdung (Umwandlung Scheune in Wohnung).



Ein Wohnrecht gehört oftmals zur Altersvorsorge.

Autor Martin Goldenberger ist Immobilien-Schätzer mit eidgenössischem Fachausweis und leitet den Bereich Schätzungen des Bauernverbands, Brugg

INFOBOX

www.ufarevue.ch 9 · 13

AGROIMPULS

Sie suchen – wir vermitteln!

Arbeitskräfte oder Praktikanten

Agroimpuls, 5201 Brugg, 056 462 51 44, www.agroimpuls.ch

Wenn Bäuerinnen Hilfe brauchen

Caritas-Bergeinsatz vermittelt freiwillige Helferinnen und Helfer an Bergbauernfamilien in schwierigen, arbeitsintensiven Zeiten.

Kontaktieren Sie uns: Telefon 041 419 22 77, bergeinsatz@caritas.ch



Verpackungsmaterial für Direktvermarkter!



VOM HOF, 5201 Brugg, 056 462 54 55, www.vomhof.ch

Bäuerliches Sorgentelefon

Wir sind für Sie da. www.bauernfamilie.ch

"... ich möchte anonym bleiben!"
 "Dieser Bürokratismus stress!"
 "... mir fehlt die Kraft!"
 "... einfach mal mit jemandem reden!"
 "Wir kommen nicht aus der Krise!"
 "... ich mache mir Sorgen!"

Mo 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
 Do 18⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr

041 820 02 15



**Frau und Mann vom Land
 Zusammenleben bewusst gestalten**

www.landfrauen.ch

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
 Union suisse des paysannes et des femmes rurales
 Unione svizzera delle donne contadine e rurale
 Uniun da las puras svizras

Bäuerinnen im Film



Was haben Barbara Eichenberger, Doris Küchler, Violaine de Poret und Annekathi Schluop gemeinsam? Sie sind Bäuerinnen, sie lieben die Landwirtschaft und sie wollen lernen, wie man Stroh flechtet. Dafür treffen sie sich bei Claudia Künzi in Maschwanden. Auf ihrem Betrieb wird Dekogetreide angepflanzt und Claudia Künzi zeigt den

Bäuerinnen, wie man Finger- und Armreifen und weitere Ziergegenstände aus Stroh flechten kann. Die Bäuerinnen sprechen über Gott und die Welt – über ihre Familie, den Betrieb, über die Arbeitsaufteilung, Betriebszweige und über soziale Absicherung. Bauernfilmer Markus Gehrig war dabei. Zu sehen auf www.ufarevue.ch.

Der Film «Die Bäuerin – ein Beruf mit Entfaltungsmöglichkeiten» wurde im Rahmen der Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft, Zusammenleben bewusst gestalten» erstellt.



Selbsttest für Bäuerinnen

1. Wie wichtig ist Ihnen die Arbeit mit Natur, Tier und Technik?

- C Sehr wichtig
 A Mittel
 B Unwichtig

2. In welchem Umfang sind Sie auf Ihrem Betrieb engagiert?

- B Keine Mithilfe bei der Betriebsarbeit
 A Gelegentliche Mithilfe
 C Regelmässige Mitarbeit oder Führen eines Betriebszweigs

3. Erwirtschaftet der Betrieb ein ausreichendes Einkommen?

- A Ja, gerade so
 C Ja, es bleibt einiges übrig
 B Nein, es braucht ein zusätzliches Einkommen

4. Wie gut können Sie Entscheidungen auf dem Betrieb fällen?

- C Das fällt mir leicht. Ich treffe Entscheide gerne selbstständig oder in Absprache mit meinem Partner.
 A Aus den betrieblichen Entscheidungen halte ich mich raus, entscheide jedoch im Haushalt.
 B Es fällt mir schwer, ich überlasse das meinem Partner.

5. Was haben Sie für eine Ausbildung?

- C Bäuerinnen- oder landwirtschaftliche Ausbildung
 A Keine Ausbildung
 B Ausserlandwirtschaftliche Ausbildung

6. Haben Sie ein Flair für Zahlen, Buchhaltung und Administration?

- C Ja
 A Mittel
 B Nein

7. Sind Sie risikofreudig?

- C Ja
 A Mittel
 B Nein

8. Wie wichtig sind Ihnen berufliche Kontakte ausserhalb des Betriebs?

- B Sehr wichtig
 C Mittel
 A unwichtig

9. Unterstützt Sie Ihre Familie (Eltern, Schwiegereltern, Verwandtschaft) in der Kinderbetreuung, Haushalt und / oder Betrieb?

- A Ja, ab und zu
 B Regelmässige Mithilfe
 C Nein

10. Was trifft am ehesten auf Ihren Betriebsstandort zu?

- B In Dorf- oder Stadtnähe.
 C Gut erreichbar, aber doch abgelegen
 A Schwer erreichbar

Anzahl

- A
 B
 C

Lesen Sie die Beschreibung zu dem Buchstaben, den Sie am meisten angestrichen haben.

Auflösung

A Familienfrau und Mitarbeit

Sie teilen sich die Familienarbeit und die Verantwortung auf dem Hof gemeinsam mit ihrem Partner. Gemäss Agrarbericht sehen sich 85% der Bäuerinnen vor allem als Hausfrau und Mutter. Der Betrieb wirft ein angemessenes Einkommen ab. Die Mitarbeit verrichten Sie rechtlich gesehen im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht, obschon in den meisten Fällen die Einbindung in den Betrieb weit darüber hinaus geht. Sie gelten als mitarbeitendes Familienmitglied, das heisst Sie sind ohne speziellen sozial-versicherungsrechtlichen Status und haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO. Nichtsdestotrotz lässt auch diese Situation einen zweckmässigen Aufbau des Versicherungsschutzes zu, was am besten im Rahmen einer fundierten Beratung erörtert wird.

B Auswärtige Tätigkeit

Mit einer auswärtigen Berufstätigkeit bleiben Sie je nach Anstellungsverhältnis weiterhin im bisherigen Berufsleben, nehmen an Weiterbildungen teil und sind meistens auch punkto Sozialversicherungen (Mutterschaftsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse) abgesichert. Mit dem auswärtigen Einkommen tragen Sie wirtschaftlich oft die Verantwortung für Familie und teilweise sogar den Betrieb mit. Sie müssen Ihren Tagesablauf besonders gut organisieren. Gemäss Agrarbericht können zwei Drittel der auswärts arbeitenden Bäuerinnen punkto Familienarbeit auf die Unterstützung ihres Mannes zählen. Grosse Entlastung erfahren viele Bäuerinnen auch durch die ältere Generation.

C Angestellte und Unternehmerin

Sie arbeiten regelmässig in erheblichem Umfang auf dem Betrieb, welcher dadurch ein gutes Einkommen erwirtschaftet. Der Betrieb zahlt Ihnen einen Lohn und rechnet die AHV-Beiträge ab. Auch haben Sie Anspruch auf die Mutterschaftsversicherung der EO. Wenn Sie als Mitunternehmerin handeln oder sogar einen eigenen Betriebszweig selbstständig führen, so können Sie bei den Sozialversicherungen den Antrag zur Registrierung als Selbstständigerwerbende stellen. Sozialversicherungsrechtlich und punkto Aufbau des Versicherungsschutzes gilt für Sie als selbstständige Bäuerinnen das gleiche wie mit Lohnausweis. Als Mitunternehmerin übernehmen Sie jedoch gemeinsam mit Ihrem Mann das betriebliche Risiko und haften für alle Verpflichtungen des Betriebs. Gemäss Agrarbericht sind knapp ein Viertel der Frauen für mindestens einen Betriebszweig allein verantwortlich, am häufigsten für Direktvermarktung.

Dieser Fragebogen ersetzt keine Beratung. Die familiären und betrieblichen Voraussetzungen sind für jede Bauernfamilie anders. Auch dürfen aus der Auflösung keine voreiligen Schlüsse gezogen werden. Eine Änderung der Erwerbssituation kann weitreichende Konsequenzen auf die Versicherungssituation haben. Eine fundierte Abklärung mit Fachpersonen lohnt sich immer. Idealerweise wird die Klärung der Erwerbssituation und die Frage einer angemessenen Aufteilung des Einkommens zwischen Bauer und Bäuerin unter Beizug der Treuhandstelle und der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung beantwortet





AGRISANO

In Zusammenarbeit mit

 **SBV** Versicherungen
USP Assurances

Kompetent in Versicherung und Landwirtschaft.

Natürlich Gut Versichert

**Sozialer Schutz:
Worauf Bäuerinnen achten müssen!**
Lesen Sie auf Seite 4 bis 7.

Die optimale Lösung für Bauernfamilien!

Agrisano

Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Tel. 056 461 71 11

info@agrisano.ch

www.agrisano.ch